

SATZUNG

der

DEUTSCHEN GESELLSCHAFT

FÜR

STERILGUTVERSORGUNG e.V.



Stand Beschluss der MG-Versammlung am 05.10.2017

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung (DGSV) e.V.

§ 1 Name Sitz

Der Verein führt den Namen

„Deutsche Gesellschaft für Sterilgutversorgung e. V. (DGSV)“

Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen, Baden-Württemberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, durch die Unterstützung von Forschung, Wissenschaft, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung.

Der Verein hat als Ziel die Entwicklung eines Berufsbildes „Fachkraft für Medizinprodukte Aufbereitung FMA-DGSV®“

2. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, ein Forum für Forschung, Wissenschaft und Praxis zu schaffen, von dem aus
 - anstehende Fragen und Probleme in der Sterilgutversorgung und deren Umfeld beantwortet und gelöst werden, mit dem Ziel einer Verbesserung der Qualität der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung,
 - der Erfahrungsaustausch und die fachübergreifende Kooperation mit den für die Sterilgutversorgung relevanten medizinischen sowie nicht-medizinischen Disziplinen aufgebaut, aufrechterhalten und verbessert wird,
 - nationale und internationale Fachgespräche geführt werden,
 - weltweit Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramme sowie Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung initiiert, entwickelt und unterstützt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich innerhalb des Gesundheitswesens tätig.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Veranstaltung und finanzielle Unterstützung nationaler und internationaler Fachtagungen und wissenschaftlicher Kongresse mit dem Ziel des Ausbaus und

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung (DGSV) e.V.

der Pflege des Informations- und wissenschaftlichen Gedankenaustausches über Forschungsergebnisse und neue medizinische Techniken auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung sowie

- zur Förderung der interdisziplinären wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit den für die Sterilgutversorgung relevanten medizinischen und nichtmedizinischen Disziplinen
 - die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung sowie
 - die laufende Schulung des mit der Sterilgutversorgung befassten Personals sowie
 - die Veranlassung, Unterstützung und finanzielle Förderung von uneigennützigen Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung.
 - Daneben strebt der Verein die wissenschaftliche und fachliche Mitarbeit an einer weltweiten Verbesserung der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung an. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein mit den Sterilgutversorgungs-Verbänden und –Vereinen international zusammen.
 - Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.
5. Der Verein ist selbstlos und uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

§ 3 Mitteilungsorgan

Offizielles Mitteilungsorgan des Vereins ist die Zeitschrift „Zentralsterilisation - Central Service“.

Die Mitglieder erhalten die Zeitschrift im Rahmen ihrer Mitgliedschaft. Ebenso werden alle relevanten Informationen im Mitgliederbereich der Webseite der DGSV e.V. veröffentlicht.

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung (DGSV) e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und Interesse an der Arbeit des Vereins hat.
2. Förderndes Mitglied mit einer Stimme können rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften werden.
3. Außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht kann jede juristische Person und nichtrechtsfähige Vereinigung werden, die Interesse an der Arbeit des Vereins hat.
4. Anträge auf Aufnahme in den Verein bedürfen der Schriftform (Briefpost oder elektronische Post) und sind an den Vorstand zu richten.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei Vereinigungen auch durch deren Auflösung.
7. Der Austritt eines Mitglieds hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder den Mitgliedsbeitrag trotz 2-maliger Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten bezahlt. Der Ausschluss muss vom Vorstand beschlossen werden. Vor dem Ausschluss wegen vereinsinteressenwidrigen Verhaltens ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Finanzen

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Daneben finanziert sich der Verein durch Geld- und Sachspenden, Tagungs- und Veranstaltungsbeiträgen sowie Erlösen aus anderen Veranstaltungen des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung (DGSV) e.V.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Diese kann auch per E-Mail erfolgen. Zudem wird die Mitgliederversammlung wenigstens 4 Wochen vorher im Mitgliederbereich der Homepage des Vereins bekannt gegeben (siehe § 3). In der Einladung sind Datum und Uhrzeit sowie der Ort der Versammlung und die Tagesordnung bekannt zu geben. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind weiter einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Im Übrigen findet § 7 Abs.3 entsprechende Anwendung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich, per Brief oder elektronischer Post an die offiziellen Adressen, beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. In diesem Fall ist die geänderte Tagesordnung spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zuzuleiten. Maßgeblich für die Einhaltung der in diesem Abschnitt genannten Fristen ist das Datum des Poststempels oder die Zustellungsbestätigung bei elektronischer Post.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen. Sie ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 7 Abs. 2 bis 5 der Satzung einberufen worden ist.
6. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit kann die Tagesordnung auf mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden, jedoch nicht um Anträge mit satzungsändernder Wirkung.
7. Gültige Beschlüsse können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Versammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Zu einer Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Änderung des

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung (DGSV) e.V.

Vereinszwecks beschlossen, ist jedes Mitglied zur fristlosen Kündigung seiner Mitgliedschaft berechtigt.

9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Verlangen ist jede Abstimmung geheim durchzuführen.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedoch kann ein Mitglied durch einen Vertreter abstimmen, sofern sich dieser zuvor durch eine schriftliche Vollmacht legitimiert hat. Jeder Vertreter kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere
 - Änderung und Annahme der Satzung
 - die Entgegennahmen des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Schatzmeisters,
 - die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Beirates,
 - die Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Beschlussfassung über den Erlass genereller Leitlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung sowie der Budgetierung,
 - der Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die organisatorische Leitung und Führung der Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach außen. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Der Verein wird durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Mindestens muss der Vorstand aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern bestehen. Als weitere Mitglieder können je ein Schatzmeister und ein Schriftführer gewählt werden. Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Um die Verbindung zwischen den theoretischen Fragestellungen der Sterilgutversorgung und

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung (DGSV) e.V.

den Bedürfnissen der Praxis effektiv zu fördern, müssen der Vorsitzende und mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder den Abschluss des Fachkundelehrgangs III nach den Rahmenlehrplänen der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung e.V. nachweisen.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine einmalige Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands für eine weitere Amtsperiode ist möglich.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied außerhalb des Vorstands bis zur Wahl in der darauffolgenden nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann einen Assistenten zur Unterstützung ernennen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und maximal weiteren 25 ordentlichen Mitgliedern des Vereins, welche von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt werden. Die Zahl der Beiratsmitglieder wird jeweils von der Mitgliederversammlung nach den Erfordernissen des Vereins möglichst für die Dauer der Amtsperiode im Voraus festgelegt.
2. Der Beirat berät den Vorstand und nimmt die ihm von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand übertragenen Aufgaben wahr, und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit. Eine Delegation von Aufgabenbereichen auf einzelne Beiratsmitglieder durch Beschluss des Beirats ist mit Zustimmung des Beiratsmitgliedes möglich.

§ 10 Fachausschüsse

1. Zur Vorbereitung und Erarbeitung von Lösungen zu spezifischen wissenschaftlichen und praktischen Fragestellungen und zur Unterstützung des Beirats und des Vorstandes können vom Beirat Fachausschüsse gebildet werden.
2. Jeder Leiter/ Koordinator eines Fachausschusses muss Mitglied des Beirats sein.

§ 11 Protokollierung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie des Beirats sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten.

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung (DGSV) e.V.

2. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung. Der Zweck der Versammlung ist in der Einladung bekannt zu geben. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe des § 2 Abs. 7 der Satzung.